

# ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



(federführend 2020)



Städtetag Schleswig-Holstein | Reventlouallee 6 | 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Frau Vorsitzende MdL Barbara Ostmeier  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Telefon: 0431 570050-30  
Telefax: 0431 570050-35  
E-Mail: [info@staedteverband-sh.de](mailto:info@staedteverband-sh.de)

Per Mail

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/4182

Nachrichtlich:

Fraktionen im SH-Landtag

Unser Zeichen: 37.00.00/ 36.20.30 ze-ra  
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 15. Juni 2020

## **Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Badewesen und zur Anpassung weiterer Vorschriften**

Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW – Drs. 19/2244

Sehr geehrter Frau Vorsitzende,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns sehr herzlich für die Möglichkeit, im Rahmen der anstehenden Plenartagung am kommenden Mittwoch zu einer Mündlichen Anhörung zu o.g. Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können. Wir möchten die Gelegenheit nutzen, Ihnen im Vorfeld bereits schriftlich einige Anmerkungen und Positionen zuzuleiten.

### **1. Gesetzliche Regelung zur Badesicherheit**

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass durch den Gesetzesentwurf die Definitionen von Badestellen und die Anforderungen an die Badeaufsicht klarer definiert werden und der Praxis klarere Regelungen vorgeben werden. Die bisherige Rechtslage ließ in weiten Teilen Unsicherheiten und Interpretationen zu. Insofern ist es der richtige Schritt, dass kurzfristig vor der Badesaison 2020 eine neue gesetzliche Regelung geschaffen wird. Für die künftige konkrete Wahrnehmung der Aufgaben der Badeaufsicht wird es im Detail auf die zu schaffende Landesverordnung nach § 4 ankommen, um möglichst weite Rechtssicherheit zu schaffen.

Wegen der unmittelbar bevorstehenden Badesaison ist es zwingend notwendig, den Gesetzentwurf kurzfristig zu verabschieden.

Die Wasserrettung – die von der Badesicherheit deutlich zu trennen ist - ist bislang allgemeine Aufgabe der Gefahrenabwehr und fällt bei Küstengewässern ab Uferlinie in die örtliche Zuständigkeit der Landesordnungsbehörden bzw. der Landespolizei. Insofern ist hier keine originäre kommunale Zuständigkeit gegeben. Es ist aber hervorzuheben, dass sich viele Eingemeindungsvorgänge an den Küsten nachweisen lassen. In diesen Fällen sind die Gemeinden auf ihrem Gebiet auch für die Wasserrettung zuständig und verantwortlich.

Nach Presseberichten werden aktuell Verhandlungen zwischen dem Innenministerium und der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger über die Koordinierung von wasserseitigen Rettungseinsätzen geführt. Danach wird sich das Land künftig der DGzRS zur Aufgabenwahrnehmung bedienen, die ihrerseits DLRG und Feuerwehr im Wege der Amtshilfe einbeziehen sollen. An diesen Gesprächen sind die Kommunalen Landesverbände derzeit nicht beteiligt.

## **2. Weitergehende gesetzliche Regelungen zur Wasserrettung**

Wir erlauben uns an dieser Stelle ergänzend zu dem vorliegenden Gesetzentwurf weitere Anmerkungen zum Thema Wasserrettung zu machen.

Seit vielen Jahren ist die Wasserrettung in Schleswig-Holstein weder gesetzlich noch vertraglich geregelt. In diversen Gesprächsrunden und Anhörungen haben die Kommunalen Landesverbände ihre Rechtsauffassung und auch die unterschiedliche Aufgabenwahrnehmung durch die Berufsfeuerwehren und die Freiwilligen Feuerwehren unserer Gemeinden in der Praxis dargestellt, zuletzt im Rahmen des im Jahr 2016 vom Sozialministerium vorgelegten Entwurfs eines Wasserrettungsdienstgesetzes. Zur näheren Erläuterung verweisen wir auf unsere im damaligen Verfahren an den Landtag eingereichte Stellungnahme vom 20.01.2017 (**Anlage**).

Das Thema Wasserrettung ist sehr vielschichtig. Aus unserer Sicht geht es vor allem um

- die inhaltliche und fachliche Differenzierung sowie Abgrenzung von Seenotrettung (Zuständigkeit der DGzRS), Badesicherheit (Zuständigkeit Kommune und Betreiber) sowie Wasserrettung (Zuständigkeit des Landes sowie allgemeine kommunale Gefahrenabwehr), ggfls. durch gesetzliche Regelungen,
- Alarmierung durch die Leitstellen über Seefunk (DGzRS) **und** Notruf 112 (kommunale Leitstellen) sowie umfassende Ermittlung und Hinterlegung aller zur Verfügung stehenden Rettungsmittel im Leitstellensystem,
- Details zur Regelung der Übergabe an den bodengebundenen Rettungsdienst, sowie Regelungen der Kosten,
- Vermeidung von Doppelstrukturen und doppelten Vorhaltekosten für Infrastruktur und Personal,
- Bewahrung und Stärkung des ehrenamtlichen Engagements der Hilfsorganisationen,
- Aufrechterhaltung der heutigen hauptamtlichen Aufgabenwahrnehmung durch die Berufsfeuerwehren an der Ostseeküste in der bisherigen Struktur unter Beibehaltung der aktuellen örtlichen vertraglichen Regelungen mit den Hilfsorganisationen,

- Möglichkeit der weiteren Aufgabenwahrnehmung durch ehrenamtliche Feuerwehren, sofern ein Beschluss der Gemeindevertretung vorliegt und die Leistungsfähigkeit gegeben ist,
- Klarstellung der differenzierten Zuständigkeiten zur Wasserrettung von Land und Gemeinden an Nord- und Ostsee,
- Sicherstellung des Versicherungsschutzes der ehrenamtlichen Feuerwehreinsatzkräfte in der Wasserrettung durch die HFUK.

Insofern halten wir es für ausgesprochen schwierig und angesichts der Komplexität der Materie für unangebracht, in einem Schnellverfahren ohne ausreichende Beteiligung aller Betroffenen weitergehende Regelungen zur Wasserrettung ergänzend zu diskutieren. Wir haben am 08. Juni 2020 eine entsprechende Bitte um ein geordnetes und transparentes Verfahren an die Innenministerin gerichtet. Diese Bitte richten wir hiermit auch an den Landtag. Wir stehen für weitergehende Verhandlungen auch im Rahmen anstehender vertraglicher Regelungen mit der DGzRS jederzeit zur Verfügung. Derzeit sehen wir aber keine Veranlassung für eine gesetzliche Regelung der Wasserrettung.

### **3. Gesetzliche Regelung zur Anerkennung von Wasserrettungseinheiten**

Darüber hinaus erreichten uns im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Badesicherheitsgesetzes Formulierungsvorschläge zur Gleichstellung von anerkannten Einheiten der Wasserrettung im Hinblick auf die Teilnahme und Einbindung in den Digitalfunk, Sonderrechte nach StVO („Blaulicht“) und zum sog. Feuerwehr-Führerschein.

Wir stellen ausdrücklich an dieser Stelle klar, dass den Kommunen eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Hilfsorganisationen und privaten Vereinigungen im Bereich der Wasserrettung wichtig ist. Sie ist auch unentbehrlich. Eine Gleichstellung der Organisationen in den genannten Punkten ist heute schon in Teilbereichen über den Zivil- und Katastrophenschutz oder im Sanitätsdienst durch die Unteren Katastrophenschutzbehörden gegeben und wird von uns ausdrücklich unterstützt.

Wir weisen aber ausdrücklich darauf hin, dass durch eine Ergänzung der vorgeschlagenen Regelungen des Badesicherheitsgesetzes um weitere organisatorische und finanzielle Fragen der Anerkennung und Gleichstellung von Organisationen kein höheres Schutzniveau und kein Mehrwert für die Badesicherheit geschaffen wird. Die inhaltliche, fachliche und finanzielle Aufbereitung der notwendigen Regelungen der Wasserrettung muss in einem geordneten Verfahren zwischen Land, Kommunen, Hilfsorganisationen und ihren Verbänden erfolgen. Wir bitten daher ausdrücklich darum, den Gesetzentwurf entsprechend der vorliegenden LT-Drs. 19/2244 unverändert zu lassen und allenfalls die Gleichstellung hinsichtlich von Digitalfunk, Sonderrechte nach StVO („Blaulicht“) und zum sog. Feuerwehr-Führerschein aufzunehmen.

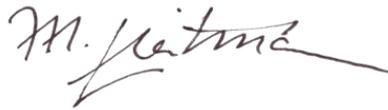
Für nähere Erläuterungen und Ergänzungen stehen wir selbstverständlich in der mündlichen Anhörung am 17. Juni 2020 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Bülow

Geschäftsführendes  
Vorstandsmitglied  
Schleswig-Holsteinischer  
Gemeindetag



Marc Ziertmann

Geschäftsführendes  
Vorstandsmitglied  
Städteverband Schleswig-Holstein



Dr. Sönke E. Schulz

Geschäftsführendes  
Vorstandsmitglied  
Schleswig-Holsteinischer  
Landkreistag

Hinweis: Die im Schreiben erwähnte Anlage  
ist bereits als [Umdruck 18/7259](#) verumdruckt